

Jugendordnung des Fanfarenzug Bad Urach e.V. 1962

§ 1 Änderungen

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich der Fanfarenzug Bad Urach 1962 e.V. nachstehende Jugendordnung.

Diese kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung des FZU ergänzt oder verändert werden.

§ 2 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FZU.
Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FZU bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
Die Jugendabteilung verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des FZU.

§ 3 Ziele

Die Jugendabteilung des FZU gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die musikalische und fahnschwingerische Betätigung, sowie das soziale Verhalten der Jugendlichen.
Sie pflegt den Gemeinschaftssinn.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung im musikalischen Bereich.
- Ausbildung im Fahenschwingen.
- Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Bildungsmaßnahmen usw.
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

§ 5

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§ 6

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FZU.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Wahl des Jugendvertreters und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des FZU zusammen.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendleiter/in
- b) Jugendvertreter/in musikalischer Bereich
- c) Jugendkassier/erin

Der Jugendleiter, die Jugendleiterin vertritt die Interessen der FZU –Jugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des FZU.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

In den FZU – Jugendvorstand ist jedes aktive Mitglied wählbar.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der FZU Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der FZU Jugendversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des FZU verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der FZU Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des FZU.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugend-vorstandes.

§ 8

Jugendkasse

Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahme.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendarbeit. Diese ist dem Vorstand des Fanfarenzug Bad Urach e.V. gegenüber rechenschaftspflichtig. Diesem ist auf Verlangen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfung wird durch die, von der Generalversammlung gewählten, Kassenprüfer des Vereins oder einer vom Vorstand benannten Person (z.B. Hauptkassierer) durchgeführt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der FZU Satzung.

§ 10

Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am xx. xxx 199 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und von der Mitgliederversammlung am xx. xxx 199 bestätigt.